07.05.2009

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Gerhard Eck, Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Klaus Steiner, Martin Bachhuber, Annemarie Biechl, Markus Blume, Renate Dodell, Albert Füracker, Erika Görlitz, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Alexander König, Manfred Ländner, Christa Matschl, Martin Neumeyer, Eduard Nöth, Reinhard Pachner, Tobias Reiß, Reserl Sem, Christa Stewens, Sylvia Stierstorfer, Gerhard Wägemann, Dr. Thomas Zimmermann und Fraktion (CSU),

Thomas Hacker, Thomas Dechant, Jörg Rohde, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)

Drs. 16/1258

Hilfe für die Fischereiwirtschaft und gefährdete Fischbestände

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss von Kormoranen so zu gestalten, dass ein noch wirksameres Vorgehen gegen die Kormorane ermöglicht wird. Insbesondere sollen notwendige Ausnahmen zum Schutz der Teichwirtschaft und zum Schutz heimischer Fischarten beschleunigt und die bisher üblichen Einzelregelungen durch generelle, gebietsbezogene Regelungen (Allgemeinverfügungen) ersetzt werden.

Dabei sind folgende Regelungen in Betracht zu ziehen:

Außerhalb von Nationalparken, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten:

- ganzjährige Abschussmöglichkeit für Jungvögel;
- verlängerte Abschussmöglichkeit für nicht brütende Altvögel vom 16. August bis 30 April;

- Abschussmöglichkeit auch an Schlafbäumen;
- Möglichkeit zur Verhinderung neuer Brutkolonien und zur Reduzierung bestehender Brutkolonien außerhalb der Zeit der Eiablage.

Innerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Anpassung der Abschusszeiten für die Zeit der allgemeinen Wasservogeljagd, soweit nicht die Jagd ruht; ggf. unter Beachtung notwendiger Ruhezonen für Wasservögel;
- in Vogelschutzgebieten außerhalb von Ruhezonen für Wasservögel Abschussmöglichkeit bis 14. März;
- Abschussmöglichkeit auch an Schlafbäumen, soweit der Abschuss sonst zugelassen ist;
- Möglichkeit zur Verhinderung neuer Brutkolonien und zur Begrenzung bestehender Brutkolonien im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden.

Allgemeinverfügungen und sonstige Einzelfallentscheidungen sind nach Vorliegen der entscheidungserheblichen Unterlagen unverzüglich zu erlassen. Auflagen zur Entsorgung erlegter Kormorane in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt sollen unterbleiben. Die Staatsregierung wird darüber hinaus gebeten, eine Prioritätenliste der Gewässer zu erstellen, für die der Erlass entsprechender Regelungen vordringlich ist.

Die Möglichkeit, darüber hinausgehend im Einzelfall weitergehende Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

Die Präsidentin

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident